

Amtliche Bekanntmachung

Wochen- und Regionalmarktsatzung der Stadt Ludwigslust

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 67, 68 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) hat die Stadtvertretung am 22.03.2023 nachstehende Wochen- und Regionalmarktsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für den Wochen- und Regionalmarkt im Sinne der §§ 67,68 GewO.
- 2) Die Stadt Ludwigslust betreibt die Wochen- und Regionalmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- 1) Der Wochen- und Regionalmarkt findet auf dem Alexandrinenplatz in Ludwigslust statt. Ein Lageplan ist dieser Satzung als Anlage beigelegt. Bei Bedarf können weitere öffentliche Flächen zur Marktfläche erklärt werden.
- 2) Der Wochenmarkt findet immer donnerstags statt. Fallen Wochenmarkttag auf einen Feiertag, fällt dieser Markttag aus. Bei wichtigem Grund kann die Durchführung des Wochenmarktes ausgesetzt werden.
- 3) Die Veranstaltungstage und die Öffnungszeiten des Regionalmarkt werden auf ortsübliche Weise rechtzeitig auf der Homepage und im Stadtanzeiger bekanntgegeben. Bei wichtigem Grund kann die Durchführung des Regionalmarktes kurzfristig abgesagt werden.
- 4) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes werden von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr festgelegt. Bei extremen Witterungsbedingungen kann der Marktmeister die Marktzeit verkürzen. Eine Rückerstattung des Standgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.
- 5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Marktflächen sowie die Öffnungszeit abweichend festgelegt werden, wird dies den Markthändlern in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- 1) Das Wochenmarktsortiment regelt sich nach § 67 Abs. 1 GewO und der „Verordnung über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung“. Hierzu gehören:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden durch den Urproduzenten, ist zulässig.

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 2) Auf dem Marktplatz sind zusätzlich gem. § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO genannten Waren des täglichen Bedarfs zum Handel zugelassen. Es sind Gegenstände des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, nach denen erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht.

Insbesondere:

- a) Tabakwaren
- b) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- c) Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
- d) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen)
- e) Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel
- f) Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.)
- g) Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher)
- h) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
- i) Kunstblumen
- j) Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
- k) Messingartikel
- l) Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes
- m) Spielwaren
- n) Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen
- o) Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
- p) Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen)
- q) Kleinwerkzeuge
- r) Neuheiten und sonstige Werbeartikel
- s) Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge)
- t) Tonträger (z. B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt)
- u) gewerbliche Dienstleistungen

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 der GewO nicht berührt.

- 3) Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen insbesondere:
- a) Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus)
 - b) alkoholische Getränke
 - c) Gebrauchtwaren
 - d) explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz
 - e) Waffen, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Waffengesetzes
 - f) Artikel und Schriften, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen

- 4) Pilze dürfen nicht angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschauung nicht beigelegt ist.

§ 4

Gegenstände des Regionalmarktverkehrs

- 1) Das Regionalmarktsortiment regelt sich nach § 68 Abs. 1 und 3 GewO. Hierzu gehören:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden durch den Urproduzenten, ist zulässig.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse.
- 2) Auf dem Regionalmarkt sind gem. § 68 Abs. 1 GewO Waren aller Art zum Handel zugelassen. Es sind Gegenstände des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, nach denen erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht.
- Insbesondere:
- a) landwirtschaftliche Erzeugnisse vorwiegend aus eigener Produktion
 - b) Speisen hergestellt aus eigenen Erzeugnissen
 - c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
 - d) Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
 - e) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
 - f) Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes
 - g) selbstgefertigte Spielwaren
 - h) Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen)
 - i) gewerbliche Dienstleistungen
 - j) selbstgefertigte Dekorationswaren (z.B. Skulpturen, Kerzen)
- Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 68 Abs. 1 der GewO nicht berührt.
- 3) Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen insbesondere:
- a) Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus)
 - b) alkoholische Getränke
 - c) Gebrauchtwaren
 - d) explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz
 - e) Waffen, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Waffengesetzes
 - f) Artikel und Schriften, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen
- 4) Pilze dürfen nicht angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschauung nicht beigelegt ist.

§ 5 Zulassung

- 1) Jedermann, der Waren einer auf dem Wochen- oder Regionalmarkt zugelassenen Art und in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 55 ff. GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um eine Zulassung für einen Standplatz auf dem Wochen- oder Regionalmarkt bei dem Marktmeister bewerben. Der Marktmeister weist den Standplatz zu.
- 2) Bei der Vergabe der Standplätze wird nachfolgenden Kriterien bei voller Auslastung der Platzkapazität entschieden. Dabei werden zugrunde gelegt:
 - a) Waren nach § 67 Abs. 1 GewO haben Vorrang;
 - b) regionale Bewerber sind vorrangig zu berücksichtigen;
 - c) bei noch freien Plätzen für weitere Markthändler ist bei der Auswahl nach Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Attraktivität des Warenangebotes zu verfahren.
- 3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochen- oder Regionalmarkt ist nicht von Händler zu Händler übertragbar. Sie ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen des Marktmeisters ist der Markthändler verpflichtet, dem Marktmeister das Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, um zugelassen zu werden.
- 4) Die Zulassung zum Wochen- oder Regionalmarkt kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Wochen- oder Regionalmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5) Die Zulassung zum Wochen- oder Regionalmarkt kann von dem Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - b) ein Markthändler, die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - c) der Markthändler die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - d) der Standplatz bei einer Dauererlaubnis wiederholt nicht benutzt wird,
 - e) der Platz des Wochen- oder Regionalmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

- 6) Die Entscheidung über die Zulassung von nicht in Anspruch genommenen Standplätzen sowie über eine Untersagung gemäß § 4 Abs. 1 trifft der Marktmeister. Sie wird den Markthändlern mündlich bekannt gegeben.

§ 6 Standplätze

- 1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktmeister auf Antrag des Händlers für eine bestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder ständige Nutzung eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden
- 4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7:30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister eine Tageszulassung für den betreffenden Markttag erteilen. Beim Aufbau der Verkaufsstände darf das übrige Markttreiben nicht behindert werden.

§ 7 Auf- und Abbau

- 1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens am Markttag ab 07:00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
- 2) Sämtliche auf dem Wochen- und Regionalmarkt eingebrachten Sachen (Schaustellergeschäfte, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge u. a. Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden und müssen bis zum Veranstaltungsbeginn errichtet sein.
- 3) Nach Beendigung des Marktes ist die Marktfläche, wie mit der Standplatzzuweisung festgelegt, zu räumen. Die Waren und Verkaufseinrichtungen müssen bis spätestens 17:00 Uhr von der Marktfläche entfernt sein. Widrigenfalls können diese Waren und Verkaufseinrichtungen auf Kosten des Standinhabers zwangsweise beseitigt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsmobile (fabrikmäßig gefertigte Fahrzeuge mit festem Aufbau in Form eines Verkaufskiosks, seitlich zur Fahrtrichtung aufgeklappt), Feldkochherde (Gulaschkanone) und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Lebensmittel dürfen nur entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden.
- 2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- 3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

- 4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,20 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hineinragen.
- 5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Schirme sind gegen ein Umschlagen zu sichern.
- 6) Markthändler, die eine Firma führen, haben an ihrer Verkaufseinrichtung ein Firmenschild anzubringen.
- 7) Die Gänge und die Durchfahrten (Zufahrt Alten- und Pflegeheim Alexandrinenresidenz), insbesondere die Feuerwehrezufahrten, sind jederzeit von den Markteinrichtungen freizuhalten.

§ 9

Verhalten auf dem Wochen- und Regionalmarkt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Weiterhin ist die städtische Satzung der Stadt Ludwigslust zur Vermeidung von Einweggeschirr- und Verpackungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Straßen zu beachten. Ebenso findet die Verordnung der Stadt Ludwigslust über das Führen von Hunden (Hunde- VO) auf dem Wochen- oder Regionalmarkt Anwendung. Die Vorschriften aus der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind ebenfalls zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies dem Marktmeister unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) mit lebendem Kleintier zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen,
 - e) Markthändler an der Durchführung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu behindern,
 - f) unbefugt Dritten den Verkauf oder die Durchführung einer Leistung vom Standplatz aus zu gestatten,
 - g) unbefugte Informationsstände zu errichten,
 - h) die Lautstärke von Tonübertragungsanlagen so einzurichten, dass die Allgemeinheit belästigt und andere Markthändler bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt werden,
 - i) die Marktveranstaltung vor deren Beendigung ohne Zustimmung des Marktmeisters zu verlassen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- 5) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Markthändler verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.

§ 10

Sauberhaltung der Marktflächen

- 1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochen- oder Regionalmarkt mitgebracht werden. Die Markthändler sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Stand keine Verunreinigung erfolgt,
 - b) die Standplätze und Gangflächen vor den Verkaufseinrichtungen sind durch den Markthändler insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten,
 - c) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Die Marktabfälle und der marktbedingte Kehricht sind wieder mitzunehmen.
- 2) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf die Marktfläche abgelassen werden.
- 3) Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung der Stadt Ludwigslust vor Marktbeginn geräumt.
- 4) Kommen Markthändler ihren Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die erforderliche Reinigung auf ihre Kosten veranlasst werden.
- 5) Die Stadt Ludwigslust kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und die entstehenden Kosten dem Verursacher auferlegen.

§ 11

Sonderregelungen

Die Stadt Ludwigslust ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Platz für den Wochenmarkt, auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttagess.

§ 12

Versicherungspflicht und Haftung

- 1) Jedem Markthändler obliegt im Bereich seines Standplatzes die Versicherungspflicht. Die Stadt Ludwigslust haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Wochen- oder Regionalmarkt durch grobe Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz des von ihr eingesetzten Personals in Ausübung deren Tätigkeit verursacht worden sind.
- 2) Die Benutzung des Wochen- oder Regionalmarktes erfolgt durch den Markthändler auf eigene Gefahr.
- 3) Die Stadt Ludwigslust übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Waren und Geräte.
- 4) Die Haftung der Stadt Ludwigslust für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.
- 5) Der Markthändler hält die Stadt Ludwigslust von verkehrssicherungspflichtigen Ansprüchen auch Dritter – frei. Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Standplatzinhaber für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Die gesetzliche Haftung der Markthändler bzw. Standplatzinhaber und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen der Wochen- und Regionalmarktsatzung der Stadt Ludwigslust ist auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) eine Standgebühr zu entrichten. In diesem Zusammenhang wird auf die Wochen-Regionalmarktgebührensatzung der Stadt Ludwigslust verwiesen.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von der Wochen- und Regionalmarktsatzung der Stadt Ludwigslust können nach pflichtgemäßem Ermessen nur befristet erteilt werden. Sie können jederzeit widerrufen sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a) eine Marktfläche beansprucht, obwohl keine Zulassung für einen Standplatz zum Wochen- oder Regionalmarkt beantragt wurde (§ 3)
 - b) auf Verlangen des Marktmeisters nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt
 - c) Waren von einem anderen als dem zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft
 - d) ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt
 - e) Waren am Markttag früher als 07:00 Uhr anfährt, aufstellt oder auspackt oder sich nach 17:00 Uhr nicht von der Marktfläche entfernt hat
 - f) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Tag vor dem Markttag anfährt und aufbaut
 - g) in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt
 - h) die Bestimmungen der Wochen- und Regionalmarktsatzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters nicht beachtet
 - i) sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird
 - j) sein Verhalten auf dem Wochen- oder Regionalmarkt nicht entsprechend § 9 einhält
 - k) die Marktfläche verunreinigt, oder Abfälle auf den Wochen- oder Regionalmarkt einbringt
 - l) die Pflichten des Markthändlers nach dieser Satzung nicht einhält.
- 2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von §§ 145, 146 GewO erfüllt.
- 3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 der Satzung kann gemäß §§ 145 Abs. 4, 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Wochen- und Regionalmarktsatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Ludwigslust, den 29.03.2023
Datum der Ausfertigung

R. Mach
Reinhard Mach, Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 30.03.2023
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.